

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 49.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Beklagter sagt hierauff / der Testator hette gewolt/das sein letzter Wille in scriptis geschehen solet / Denn ja ein Notarius ein Instrument darover auffrichten sollen/Dannhero es nicht vor ein zu recht beständiges weder in scriptis, noch nuncupativisch Testament zu achten / *per ea quæradit Clar. §. testamentum. q. 4. vers. 2. Vigel. d. loc.*

### Bescheid.

Auff Elage/gerthane Antwort vnd ferner Vorbringen Titii Elägern an einem / Caji Beklagten am andern Theil/Geben ic. diesen Bescheid: Das das von Sempronio auffgerichtete Testament weder vor ein in scriptis solenne, noch vor ein Nuncupativisch zu recht beständiges Testament zu achten.

### Cas. 49.

Titius welcher keine Kinder hat/setzt seines Bruders Nepotem Cajum zum Erben ein/vnd substituirt demselben seine Söhne vulgariter vnd per fideicommissum, Vnd do Cajus vnd seine Söhne nicht vorhanden weren/sondern alle stürben/substituirt er Mævium. Nach diesem/ als Titius stirbt / wird Cajus sein Erbe/ welcher endlich auch ohne Söhne verstorbt/Dahero ist die Frage: Ob Mævius ex substitutione succedere?

Qc 3

Mæ



Mævius klagt/ sandt sich in der ihm geschēhenen substitution, welche dann vorhanden/ Bitter zu decretirn, daß ihm des verstorbenen Caji Verlassenschaft gefolget werde. Das Gegenthail N. ercipirt, daß die *Conditio substitutio* nicht erfolget were/ Denn die *substitutio* were also: Wenn Caji Söhne keiner vorhanden weren/ sondern alle verstorben/ Nun were aber Cajo nie kein Sohn geboren worden/ derhalben hette er nicht versterben können. Fundirt sich *in l. qui liberis. §. in pr. D. de vulgar. substit.*

Kläger replicirt, es were des Testatoris mens, Gemüte/ vnd Meinung anders/ welches hieraus erschiene/ weil er mit nachfolgender *condition substitutio* hette/ wenn des Caji Söhne alle sterben würden/ Woraus dann zu presumirn, vnd zu Ruthmassen/ daß der Testator gewolt habe/ wenn auch keine Söhne dem Cajo würden geboren werden/ daß die *substitutio* stat haben solte/ Fundirt sich *in iis que tradit Viget. in Ad. j. R. lib. 4. c. 2. reg. 21. Exc. 79. repl. 1. §. c. 10. reg. 42. Exc. 11.*

### Bescheid.

Auff Summarische Klage/ darauff gehaltene Antwort vnd ferner Vorbringen Mævii Klägers

Klägern an einem N. N. Beklagten am andern  
Theil Geben re. diesen Bescheid: Das Beklagte  
eins einwendens ungeacht Klägern des verstor  
benen Cajj Verlassenschaft billig gefolgt wird.

## Cas. 50.

Const. Elect. 9. p. 3.

Johann Keiffschneider hat seinen Sohn  
Wolffen zu Fortsetzung seiner Studien auff eckst  
chen Univerfiteten vber 1000 Gulden väterliche  
Hülffe gerhan / besage seines eigenen Verzeich  
nüss / Derowegen machte er eine division inter  
liberos auffm Todesfall / Setzt seine andern bey  
de Söhne Christoph vnd Georgen zu Erben ein  
seinen Sohn Wolffen aber betreffende setzt er  
zu den tausent Gulden zum Erbe ein / dero Ges  
falt / das er solche tausent Gulden an stat seiner  
legitima haben solle / Als er nun stirbt / wil ge  
dachtet sein Sohn Wolff neben den andern bey  
den Brüdern zu gleich Erben vnd mit der legiti  
ma nicht zu frieden seyn. Gibt vor / der Vater  
hette ihn aus seuchen Willen studieren lassen / vnd  
demnach notwendig sich ad sumptus studiorum  
verbunden / hingegen weren seine beyde Brü  
der dabetme auff der Beerenhau gelegen / vnd  
Ec n. III. 26. in 25. niches